

## Entgeltordnung für die Umladung und Entsorgung von Abfällen ab 2020 für Direktanlieferer

vom 28.11.2019 (Abl. Nr. 27 vom 11.12.2019)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und § 9 Abs. 1 und 6 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I S. 40) – in den jeweils geltenden Fassungen - hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 27.11.2019 folgende Entgeltordnung für die Umladung und Entsorgung von Abfällen ab 2020 für Direktanlieferer beschlossen:

### § 1 Entgeltgegenstand

Für die Umladung und Entsorgung von Abfällen gemäß § 2 sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten.

### § 2 Entgelte

(1) Es werden folgende Entgelte erhoben:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt in €/t
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	111,31
20 03 07	Sperrmüll	116,17
17 02 03	Kunststoffe	111,31
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	116,17
	sonstige behandlungsbedürftige Abfälle	111,31

(2) Abweichend von Abs. 1 werden für die Anlieferung geringer Abfallmengen folgende Mindestentgelte erhoben:

1. Anlieferung auf dem Wertstoffhof Brandenburg an der Havel:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt unter 100 kg Abfallgewicht
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	5,64
20 03 07	Sperrmüll	6,34
17 02 03	Kunststoffe	5,64
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	6,34
	sonstige behandlungsbedürftige Abfälle	5,64

2. Anlieferungen im Recyclingpark Brandenburg an der Havel:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt unter 200 kg Abfallgewicht
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	11,13
20 03 07	Sperrmüll	11,61
17 02 03	Kunststoffe	11,13
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle	11,61
	sonstige behandlungsbedürftige Abfälle	11,13

Bei Anlieferung mit Fahrzeugen über einem Gesamtgewicht von 7,5 t oder mit einer Gesamtlänge von über 9 m erfolgt die Verwiegung der Abfälle über die LKW-Waage im Recyclingpark Brandenburg an der Havel.

(3) Für die Entsorgung von teerhaltiger Dachpappe mit einer Kantenlänge von maximal 50 X 50 cm und frei von Anhaftungen (170303\* Kohlenteer und teerhaltige Produkte) wird folgendes Entgelt erhoben:

AVV-Nr.	Abfallart	Entgelt in €/t
17 03 03*	teerhaltige Dachpappe	678,31

(4) Abweichend von Abs. 3 werden für die Anlieferung geringer Mengen teerhaltiger Dachpappe folgende Mindestentgelte erhoben:

1. Entgelt unter 100 kg Abfallgewicht bei Anlieferung auf dem Wertstoffhof Brandenburg an der Havel:  
33,91 €
2. Entgelt unter 200 kg Abfallgewicht bei Anlieferung im Recyclingpark Brandenburg an der Havel:  
67,83 €

### **§ 3 Entgeltpflichtige**

Entgeltpflichtig sind alle Anlieferer von Abfällen nach § 2. Eine Ausnahme hiervon bilden die von der Stadt Brandenburg an der Havel beauftragten Dritten im Rahmen der Haus- und Sperrmüllentsorgung sowie die Anlieferer von Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen (2-mal pro Jahr) auf dem Wertstoffhof.

### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

Das Entgelt wird nach dem verwogenen Gewicht abzüglich des verwogenen Leergewichtes bemessen.

### **§ 5 Entgelterhebung und Fälligkeit**

Das Entgelt entsteht mit Anlieferung des Abfalls an der Entsorgungsanlage und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Dieses ist bei der Anlieferung bar zu entrichten. Auf dem Wertstoffhof kann ab 10,00 € mit einem elektronischen Bezahlungssystem das Entgelt entrichtet werden.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Soweit Funktions- und Statusbezeichnungen in der männlichen Form aufgeführt sind, gelten diese gleichermaßen für Frauen und Männer.